




GEMEINDEVERWALTUNG

Urnenabstimmung 29. November 2020

UNTERLAGEN

2 Stimmzettel im Stimmkuvert

 Teilrevision der Ortsplanung, Festlegung Gewässerraum

 Teilrevision des Steuergesetzes



Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg vom 29. November 2020

Festlegung des Gewässerraums

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 01. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

Die Gemeinde Felsberg hat für diese Teilrevision der Ortsplanung (Ausscheidung Gewässerraum) vom 08. Mai 2020 bis 07. Juni 2020 die Mitwirkungsaufgabe durchgeführt. Mit den Felsberger Landwirten sowie der Bürgergemeinde fand eine Informationssitzung statt. Es ist eine Mitwirkung eingegangen. In dieser wurde eine noch grosszügigere Auslegung des Gewässerraums vorgeschlagen, der Gemeindevorstand hat dieses Anliegen abgelehnt. Vorgeschlagen wird eine Ausscheidung des Gewässerraums, welche den minimalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Unterlagen der Mitwirkungsaufgabe wurden an der Gemeindeversammlung vom 07. Oktober 2020 vorberaten und mit 60 zu 2 Stimmen angenommen und somit der Urnengemeinde zum Beschluss überwiesen.

Der Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie die Pläne können auf der Homepage www.felsberg.ch oder auf der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) öffentlich eingesehen werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung beantragen, der Teilrevision der Ortsplanung, konkret der Festlegung des Gewässerraum, zuzustimmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Gemeindeverwaltung, Herr Ernst Cadosch, Tel. 081 257 00 10, oder an den Gemeindepräsidenten, Herrn Peter Camastral, Tel. 079 336 62 76.

Felsberg, 26. Oktober 2020

Gemeindevorstand Felsberg



Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg vom 29. November 2020

Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Felsberg

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Teilrevision Steuergesetz

Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2019 die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer verabschiedet. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dieser Teilrevision vollzieht der Kanton den Wechsel von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer. Damit erheben der Kanton und die Gemeinden die gleichen Erbschafts- und Schenkungssteuern, weshalb auch die Gesetzgebung und der Vollzug vereinheitlicht werden. In der Folge werden neu die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinde abschliessend im kantonalen Recht geregelt, und die entsprechenden Steuern werden neu von der kantonalen Steuerverwaltung erhoben.

Die Gemeinden können nur noch entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Sie können aber nicht nur eine Schenkungssteuer oder nur eine Erbschaftssteuer erheben, weil Vermögensübertragungen unter Lebenden gleich besteuert werden wie Vermögensübertragungen auf den Todeszeitpunkt. Die Gemeinden legen die Steuersätze im Rahmen der im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz normierten Maximalbeträge fest und sie bleiben zuständig für den Steuererlass und die administrativen Abschreibungen.

Die Gesetzesänderung wirkt sich auf den Kanton und die Gemeinden aus und sie muss im Kanton und in allen Gemeinden gleichzeitig in Kraft treten. Sie findet direkt Anwendung und ersetzt abweichende Gemeindesteuergesetze. Damit das kommunale Steuergesetz für die Einwohner verlässlich bleibt, hat sich der Gemeindevorstand entschieden, das kommunale Recht auf denselben Zeitpunkt anzupassen.

Inhaltliche Änderungen

Der Gemeindevorstand beabsichtigt mit dieser Teilrevision ausschliesslich, das kommunale Steuerrecht mit dem übergeordneten Steuerrecht im Einklang zu halten. Die bestehenden Steuersätze für die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Artikel 9 des kommunalen Steuergesetzes sollen nicht verändert werden. Sie befinden sich innerhalb der neuen Maximalsteuersätze gemäss Art. 21 Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern. Der Steuersatz für den elterlichen Stamm beträgt heute 5% und entspricht damit dem kantonal vorgegebenen Maximalsteuersatz. Der bestehende Steuersatz für den grosselterlichen Stamm beträgt 15% und derjenige für die übrigen Begünstigten bei 20%, gemäss kantonalem Gesetz wären maximal 25% möglich.

Da die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinde neu abschliessend im kantonalen Recht geregelt sind, können die bisherigen kommunalen Regelungen für Gegenstand und Bemessung (Art. 6), Steuersubjekt (Art. 7) und subjektive Steuerbefreiung (Art. 8) ersatzlos aufgehoben werden. Die entsprechenden Regelungen sind in den Artikeln 106, 107a und 107b des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes getroffen. Ebenso können die Absätze 1 bis 4 beim kommunalen Steuersatz (Art. 9) aufgehoben werden, da dies



abschliessend im Artikel 114 des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes geregelt ist. Schliesslich können die kommunalen Regelungen über Bezug und Haftung aufgehoben werden, da dies in Artikel 115 des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes normiert ist.

In Art. 11 betreffend die Hundesteuer soll neu für jeden Hund ab drei Monaten (bisher ab 6 Monaten) eine Steuer entrichtet werden. Die Anpassung auf drei Monate entspricht dem Mustergesetz des Kantons. Diese Frist macht auch Sinn, da die meisten Welpen mit 2 bis 3 Monaten zu ihren neuen Besitzern kommen.

In Art. 13 wird festgelegt, welche Hunde von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind. Bisher wurden Hunde, die in den letzten zwei Jahren eine Prüfung gemäss Prüfungsverordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) mit Ausbildungszeichen absolviert haben, von der Entrichtung der Hundesteuer befreit. Dies soll neu nicht mehr der Fall sein. Nach wie vor befreit werden sollen Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzschutz), Lawenhunde, Blindenführ- und Gehörlosenhunde, Herdenschutzhunde.

Allgemein gilt es zu bemerken, dass mit den Einnahmen der Hundesteuern die damit zusammenhängenden Aufwände gedeckt werden sollen. Zu den Aufwänden gehören die Anschaffungen von Robidogs inkl. Säcken und die regelmässige Leerung (Personalaufwand Werkdienst).

Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes hat nur geringe finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Felsberg. Die Gemeinde Felsberg hat in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt knapp Fr. 34'300 pro Jahr an Erbschafts- und Schenkungssteuern eingenommen. Diese Steuern tragen nicht einmal 1% zu den Steuereinnahmen der Gemeinde bei.

Die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern hat zur Folge, dass die kantonale Erbanfallsteuer nicht mehr von der Bemessungsgrundlage der kommunalen Erbschaftssteuer abgezogen werden kann. Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 7 / 2018 – 2019) wirkt sich das als Erhöhung des Steuersubstrats um 10% aus. Dies bedeutet eine Zunahme um ca. Fr. 3'400 pro Jahr für die Gemeinde Felsberg.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern erfolgen. Das Inkrafttreten ist deshalb nach der Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2021 vorgesehen.

Ein Vergleich des bisherigen Steuergesetzes mit dem Entwurf des angepassten Steuergesetzes liegt bei. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde www.felsberg.ch eingesehen werden.

Die Gemeindeversammlung vom 07. Oktober 2020 hat die Teilrevision des Steuergesetzes vorberaten. Es wurden keine Änderungsanträge gemacht. Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des Steuergesetzes mit 64 zu 0 Stimmen angenommen und an die Urnengemeinde zum Beschluss überwiesen.



Antrag:

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung beantragen, die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Felsberg zu genehmigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Gemeindeverwaltung, Herr Ernst Cadosch, Tel. 081 257 00 10, oder an den Gemeindepräsidenten, Herrn Peter Camastral, Tel. 079 336 62 76.

Felsberg, 26. Oktober 2020

Gemeindevorstand Felsberg



Anpassung Steuergesetz Felsberg

	Bisheriges Steuergesetz		Neues Steuergesetz
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand des Gesetzes	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; b) eine Grundstückgewinnsteuer; c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen; d) eine Handänderungssteuer; e) eine Liegenschaftensteuer. <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Erbanfallsteuer; b) eine Schenkungssteuer; c) eine Hundesteuer. 	Gegenstand des Gesetzes	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; b) eine Grundstückgewinnsteuer; c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen; d) eine Handänderungssteuer; e) eine Liegenschaftensteuer. f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Erbanfallsteuer; b) eine Schenkungssteuer; c) eine Hundesteuer.
Subsidiäres Recht	<p>Art. 2</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und</p>	Subsidiäres Recht	<p>Art. 2</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und</p>



	Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.		Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.
	II. Materielles Recht		II. Materielles Recht
	1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN		1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN
Steuerfuss	<p>Art. 3</p> <p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.</p>	Steuerfuss	<p>Art. 3</p> <p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.</p>
	2. HANDÄNDERUNGSSTEUER		2. HANDÄNDERUNGSSTEUER
Steuersatz	<p>Art. 4</p> <p>Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.</p>	Steuersatz	<p>Art. 4</p> <p>Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.</p>
	3. LIEGENSCHAFTENSTEUER		3. LIEGENSCHAFTENSTEUER
Steuersatz	<p>Art. 5</p> <p>Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.</p>	Steuersatz	<p>Art. 5</p> <p>Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.</p>
	4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER		4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER



<p>Gegenstand und Bemessung</p>	<p>Art. 6</p> <p>Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.</p> <p>Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.</p>	<p>Gegenstand und Bemessung</p>	<p>Art. 6</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Steuersubjekt</p>	<p>Art. 7</p> <p>Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn</p> <p>a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Felsberg Wohnsitz hatte; ausgenommen ist der Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;</p> <p>b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.</p>	<p>Steuersubjekt</p>	<p>Art. 7</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Subjektive</p>	<p>Art. 8</p> <p>Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer</p>	<p>Subjektive</p>	<p>Art. 8</p> <p>aufgehoben</p>



Steuerbefreiung	<p>sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der überlebende Ehegatte; b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner; c) die Nachkommen des Erblassers, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen; d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen; e) die Konkubinatspartner. 	Steuerbefreiung	
Steuerberechnung	<p>Art. 9</p> <p>Für die Steuerberechnung werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen b) von den Zuwendungen an einen Elternteil c) von jeder anderen Zuwendung <p>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.</p> <p>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.</p> <p>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.</p>	<p>Steuersatz</p>	<p>Art. 9</p> <p>Für die Steuerberechnung werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) von den Zuwendungen an bedürftige Personen e) von den Zuwendungen an einen Elternteil f) von jeder anderen Zuwendung <p>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.</p> <p>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.</p> <p>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.</p>



	<p>Die Steuer beträgt:</p> <p>a) für die Eltern 3%; b) für den elterlichen Stamm 5 %; c) für den grosselterlichen Stamm 15%; d) für die übrigen Begünstigten 20 %.</p>		<p>Die Steuer beträgt:</p> <p>a) für die Eltern 3%; b) für den elterlichen Stamm 5 %; c) für den grosselterlichen Stamm 15%; d) für die übrigen Begünstigten 20 %.</p>
Bezug und Haftung	<p>Art. 10</p> <p>Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.</p> <p>Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.</p> <p>Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.</p>	Bezug und Haftung	<p>Art. 10</p> <p>aufgehoben</p>
	5. HUNDESTEUER		5. HUNDESTEUER
Steuerobjekt	<p>Art. 11</p> <p>Für jeden über sechs Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.</p>	Steuerobjekt	<p>Art. 11</p> <p>Für jeden über sechs drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.</p>
Steuersubjekt	<p>Art. 12</p> <p>Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde</p>	Steuersubjekt	<p>Art. 12</p> <p>Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde</p>



	innert 30 Tagen zu melden.		innert 30 Tagen zu melden.
Steuerbefreiung	<p>Art. 13</p> <p>Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:</p> <p>a) Hunde, die in den letzten zwei Jahren eine Prüfung gemäss Prüfungsordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolviert haben;</p> <p>b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee;</p> <p>c) Lawinenhunde;</p> <p>d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;</p> <p>e) Herdenschutzhunde.</p> <p>Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindesteueramt einen rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen.</p>	Steuerbefreiung	<p>Art. 13</p> <p>Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der/die Hundehalter/in für die folgenden Hunde befreit:</p> <p>a) aufgehoben</p> <p>b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee;</p> <p>c) Lawinenhunde;</p> <p>d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;</p> <p>e) Herdenschutzhunde.</p> <p>Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindesteueramt einen rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen.</p>
Steuerberechnung	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 500.- nicht übersteigen.</p> <p>Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die</p>	Steuerberechnung	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 500.- nicht übersteigen.</p> <p>Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die</p>



	<p>einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1). Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.</p> <p>Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>		<p>einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1). Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.</p> <p>Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
	III. Formelles Recht		III. Formelles Recht
	1. BEHÖRDEN		1. BEHÖRDEN
Gemeinde- vorstand	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeindevorstand entscheidet:</p> <p>a) über Steuererleichterungsgesuche; b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.</p>	Gemeinde- vorstand	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeindevorstand entscheidet:</p> <p>a) über Steuererleichterungsgesuche; b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.</p>
Gemeindesteueramt	<p>Art. 16</p> <p>Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.</p> <p>Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.</p>	Gemeindesteueramt	<p>Art. 16</p> <p>Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.</p> <p>Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.</p>



	Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.		Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren. Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.
	2. BEZUG		2. BEZUG
Fälligkeit	<p>Art. 17</p> <p>Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.</p> <p>Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.</p>	Fälligkeit	<p>Art. 17</p> <p>Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.</p> <p>Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 18</p> <p>Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit</p>	Zahlungsfrist	<p>Art. 18</p> <p>Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit</p>



	<p>Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Für die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.</p>		<p>Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Für die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.</p>
Zahlungserleichterungen	<p>Art. 19</p> <p>Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das Gemeindesteuernamt in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.</p>	Zahlungserleichterungen	<p>Art. 19</p> <p>Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das Gemeindesteuernamt in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
Steuererlass	<p>Art. 20</p> <p>Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:</p> <p>a) der Leiter Finanzen bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Jahr; b) der Leiter Finanzen zusammen mit dem</p>	Steuererlass	<p>Art. 20</p> <p>Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:</p> <p>a) der Leiter Finanzen bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Jahr; b) der Leiter Finanzen zusammen mit dem</p>



	<p>Leiter Gemeindeverwaltung vom Betrag von CHF 500.-- bis CHF 2'000.-- pro Jahr;</p> <p>c) der Leiter Gemeindeverwaltung und der Gemeindepräsident auf Antrag des Leiters Finanzen vom Betrag von CHF 2'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr;</p> <p>d) der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindepräsidenten für darüber hinausgehende Beträge.</p>		<p>Leiter Gemeindeverwaltung vom Betrag von CHF 500.-- bis CHF 2'000.-- pro Jahr;</p> <p>c) der Leiter Gemeindeverwaltung und der Gemeindepräsident auf Antrag des Leiters Finanzen vom Betrag von CHF 2'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr;</p> <p>d) der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindepräsidenten für darüber hinausgehende Beträge.</p>
	3. ENTSCHÄDIGUNG		3. ENTSCHÄDIGUNG
Entschädigung	<p>Art. 21</p> <p>Die Gemeinde Felsberg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.</p>	Entschädigung	<p>Art. 21</p> <p>Die Gemeinde Felsberg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.</p>
	IV. Schlussbestimmungen		IV. Schlussbestimmungen
Vollziehungsverordnung	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	Vollziehungsverordnung	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 23</p> <p>Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde vom 28.11.2010 hat das Gesetz teilrevidiert.</p>	Inkrafttreten	<p>Art. 23</p> <p>Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde hat das Gesetz am 28.11.2010 sowie 29.11.2020 teilrevidiert. Das revidierte Gesetz tritt per</p>



	<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.</p>		<p>01. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.</p>
--	---	--	---